

**THÜRINGER EISENBAHN**

GmbH  
Binderslebener Landstraße 183  
99092 Erfurt

---



Nutzungsbedingungen Serviceeinrichtungen  
Besonderer Teil

**NBS-BT**

gültig ab 18. November 2023

# 1. Allgemeine Informationen

Es gelten die Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen der Thüringer Eisenbahn – Allgemeiner Teil (SNB-AT) unter Beachtung der nachstehenden Bestimmungen.

## 1.1 Veröffentlichungen

Die Veröffentlichungen der SNB der Thüringer Eisenbahn GmbH erfolgen auf der Internet-Seite [www.thueringer-eisenbahn.de](http://www.thueringer-eisenbahn.de).

## 1.2 Ansprechpartner

Thüringer Eisenbahn GmbH  
Peter Raulfs  
Betriebsleitung  
Binderslebener Landstraße 183  
99092 Erfurt  
Tel. 0361 / 541 571-0  
Fax 0361 / 541 571-24  
[peter.raulfs@thueringer-eisenbahn.de](mailto:peter.raulfs@thueringer-eisenbahn.de)

# 2. Entgeltgrundsätze

## 2.1 Verkehrsstationen

Es werden zunächst die Kosten für die Vorhaltung und den Betrieb der Anlagen abgegrenzt, um daraus die Gesamtkosten zu ermitteln. Es wird dabei nach der Art der Serviceeinrichtung (und nicht nach dem Teilnetz) unterschieden. Im Fall der beiden Stationen werden die gewährten Zuschüsse entsprechend berücksichtigt.

Die ermittelte Summe der berücksichtigungsfähigen Kosten wird im Wege einer Divisionskalkulation nach dem zu erwartenden Regelvolumen der Leistungen auf die Pflichtleistungen verrechnet.

Bei den Stationsentgelten kommt eine Differenzierung entsprechend dem Nutzwert einer Station unter Verwendung unterschiedlicher Pauschalen (je nach Zuglänge) je Zughalt zur Anwendung.

- a) Bahnsteignutzung, je Zughalt (Stationsentgelt)
- b) Abstellgleisnutzung, je Tag und je Meter Gleislänge
- c) Gewährung eines Gleisanschlusses, je Kalenderjahr

Die Entgelte für einen Halt an einer Verkehrsstation sind im Einzelnen für die betreffende Verkehrstation aufgestellt. Die Entgelte sind in der jeweils gültigen Liste der Entgelte für Serviceeinrichtungen aufgeführt.

Das Entgelt errechnet sich je Verkehrshalt eines Reisezuges. Enden und Beginnen eines Reisezuges gelten als ein Verkehrshalt, soweit dazwischen kein Wegsetzen des Zuges vom Bahnsteig erfolgt. Anderenfalls gelten Enden und Beginnen eines Reisezuges jeweils als ein Verkehrshalt.

## **2.2 Abstell- und sonstige Nebengleise**

Das Entgelt für die Nutzung von Abstell- und sonstigen Nebengleisen berechnet sich nach der Länge des genutzten Gleises aus einem Pauschalbetrag je Meter zuzüglich eines Nutzungsentgelts für die Anbindungsweiche. Die Anbindung kann ein- und zweiseitig erfolgen. Anbindungsweiche ist die jeweils nächste an ein anderes Gleis anschließende Weiche.

Es gelten folgende Anbindungskategorien:

Kategorie 1: Anbindung durch stellwerksbediente Weichen

Kategorie 2: Anbindung durch handbediente, stellwerksabhängige Weichen

Kategorie 3: Anbindung durch Handweichen

Die Entgelte richten sich nach der Nutzungsdauer je Tag, Woche, Monat oder Jahr. Die Entgelte ermäßigen sich bei längerfristig vereinbarter Nutzung, und zwar um

2% bei Bestellung über mehr als 2 Jahre;

3% bei Bestellung über mehr als 3 Jahre;

4% bei Bestellung über mehr als 4 Jahre;

5% bei Bestellung über mehr als 5 Jahre.

Die Entgelte werden nach der jeweils gültigen Trassen- und Anlagenentgeltliste – Punkt 4 Bahnhofsgleise – berechnet.

## **2.3 Versorgungseinrichtungen**

Entgelte für Versorgungseinrichtungen (Wasser und Strom) werden pauschal mit einem Bereitstellungsentgelt nach Nutzungsfall und -zeit erhoben.

Die Entgelte sind in der jeweils gültigen Liste der Entgelte für Serviceeinrichtungen aufgeführt.

## **2.4 Ladestellen und Ladestraßen**

Das Entgelt für die Benutzung von Ladestellen und Ladestraßen erfolgt je be- oder entladenen Wagen. Die Leistung umfaßt die Bereitstellung der Ladefläche für Straßenfahrzeuge neben dem Gleis sowie die Zu- und Abfahrt. Mit enthalten ist die Reinigung von Verunreinigungen durch Rückstände des Ladeguts um für das Ladegut üblichen Umfang.

Davon unberührt bleibt die Erhebung von Entgelten nach Punkt 2.2.

### 3. Stornierung und Änderung von Nutzungsbestellungen

#### 3.1 Verkehrsstationen

Die Bedingungen für die Stornierung und Änderung richten sich nach den Bedingungen für die Stornierung und Änderung der Zugtrassen, im Zusammengang derer die Nutzung erfolgt (s. SNB-BT).

#### 3.2 Abstell- und sonstige Nebengleise

Die Stornierung oder Änderung der Nutzung ist frühestens zum Ende des Zeitraums, für welchen die Nutzung vereinbart ist, möglich. Soweit eine Nutzungsdauer von mehr als einem Monat vereinbart ist, ist eine Stornierung und Änderung zum Ende des jeweils laufenden Monats möglich.

#### 3.3 Versorgungseinrichtungen

Stornierungen oder Änderungen sind jederzeit möglich.

### 4. Anmeldefristen

Die Anmeldefristen für die Nutzung von Verkehrsstationen richten sich nach den Anmeldefristen für die zugehörigen Zugtrassen.

Die Anmeldung der Nutzung von Abstellgleisen und Versorgungseinrichtungen sowie Ladestellen und -straßen sind im allgemeinen ohne besondere Fristen jederzeit möglich.

### 5. Anreize zur Verringerung von Störungen

Das Anreizsystem beruht auf der Erfassung von Störungen durch Verspätungen in der Abfahrtszeit.

Maßstab ist die Soll-Abfahrtszeit des Zuges; wird diese durch eine verspätete Ankunft an der Station infolge einer verspäteten Zugfahrt bewirkt, die das EVU nicht zu vertreten hat, entfällt ein entsprechender Malus.

Verspätungen werden wie folgt pönalisiert:

Bei einer Verspätung der Abfahrt von [min] gegenüber der planmäßigen Abfahrtszeit	Pönale als Anteil des Nutzungsentgelts [%] für Reisezüge	
6 bis 15	10	
16 bis 30	25	
31 bis 60	50	
61 und mehr	50	

Das EIU hat die Pönalisierung schriftlich mit Nennung der Zugnummer, der geplanten Abfahrtszeit und der tatsächlichen Abfahrtszeit bis spätestens 72 Stunden nach Beginn der Zugfahrt dem EVU zu melden.

Soweit die Störungen durch das EIU zu vertreten sind, wird eine Reduzierung des gewöhnlichen Nutzungsentgelts gemäß folgender Übersicht gewährt.

Bei einer Verspätung der Abfahrt von [min] gegenüber der planmäßigen Abfahrtszeit	Reduzierung des Nutzungsentgelts [%] für Reisezüge	
6 bis 15	10	
16 bis 30	25	
31 bis 60	50	
61 und mehr	50	

Das EVU hat die beanspruchte Reduzierung schriftlich mit Nennung der Zugnummer, der geplanten Abfahrtszeit und der tatsächlichen Abfahrtszeit bis spätestens 72 Stunden nach Beginn der Zugfahrt dem EIU zu melden.

## 6. Verzeichnis der Serviceeinrichtungen

Ort	Verkehrsstation	Abstell- und sonstige Nebengleise				Sonstige Einrichtungen
		Gleis	Länge [m]	Anbindung	Kategorie	
Buttstädt	[3]	4	430	2x	1	
		7	165	1x	2	Laderampe
		8 [4]	115	1x	3	Ladestraße
Eckartsberga	[3]	3	305	1x	2	
Ernstthal [Rstg]	[3]	601	270	2x	2	
		604	255	2x	2	
		605	105	2x	2	
		606	211	2x	2	
Kölleda	[3]	11	230	1x	3	Ladestraße
		12	230	1x	3	
Lauscha	[3]	505 [1]	210	2x	1	1x E
		507	230	1x	2	
		508	80	1x	2	
Neuhaus a Rwg	Bstg. Gl. 701	703 [1]	190	2x	2	4x E Gl. 701
	Bstg. Gl. 702					
Olbersleben	Bstg. Gl. 1					
	Bstg. Gl. 2					
Sömmerda Unt Bf	[3]	4	220	1x	3	2x E
		5	295	1x	3	
		6	250	1x	3	
		7 [4]	320	1x	3	
Sonneberg Hbf	[3]	106 [2]	500	2x	1	4x E
		108	579	1x	1	Gl. 101/102
		109	414	2x	3	Ladestelle Gl.
		112	90	1x	2	109
Sonneberg Ost		201	250	1x	2	
		202	275	2x	3	
		203	70	1x	3	
Weißensee		3	183	2x	3	
		4	179	2x	3	

[1] Nur Kurzfristnutzung möglich

[2] Mit Oberleitung überspannt

[3] Station wird von der DB Station & Service AG betrieben.

[4] Gleis zur Zeit gesperrt. Nutzung gemäß besonderer Vereinbarung.

E: Elektrant

W: Wasserversorgung

## 7. Betriebsvorschriften

Es gilt die Sammlung betrieblicher Vorschriften (SbV) Teil A und B sowie die dort aufgeführten Bestimmungen und Regelwerke. Die SbV wird auf besondere Anforderung als Druckexemplar entgeltlich oder in elektronischer Form unentgeltlich zur Verfügung gestellt. Sie steht zudem unter der Adresse [www.thueringer-](http://www.thueringer-)

[eisenbahn.de](http://eisenbahn.de) zum Herunterladen bereit. Die Beschaffung von weiteren, nicht von der Thüringer Eisenbahn herausgegebenen Regelwerken, auf welche die SbV Bezug nimmt, obliegt dem EVU in eigener Verantwortung und auf eigene Kosten.